

Aufstellung einer Erweiterung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 1 der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Roppershain zur Ausweisung eines Dorfgebietes (MD) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

hier: Abwägung über die während der öffentlichen Auslegung gem. § 13 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Stand 17.05.2021

<p>Regierungspräsidium Kassel Dez. 21/2L - Regionalplanung Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 27.4.2021,</u> <u>Az.: 21/2L - 93d 30/09 b-20208</u></p> <p>Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung ist im Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) als Vorranggebiet Siedlung Bestand festgelegt.</p> <p>Der vorliegenden Planung stehen keine regionalplanerischen Bedenken entgegen.</p> <p>Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Regierungspräsidium Kassel Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz Dez. 31.3 - Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 12.04.2021,</u> <u>Az.: 31.3-61 d 0103/4-2019/6</u></p> <p>Im Hinblick auf die durch das Dezernat Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz, zu vertretenden Belange bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Bauleitplanung der Kreisstadt Homberg (Efze).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Regierungspräsidium Kassel Dez. 31.5 - Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe Im Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 01.04.2021</u></p> <p>Bereich Kommunales Abwasser, Gewässergüte: Liegt in der Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde.</p> <p>Bereich Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe: Belange werden nicht berührt.</p>	<p>Kommunales Abwasser, Gewässergüte: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. der FB Wasser- und Bodenschutz beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises wurde am Verfahren beteiligt.</p> <p>Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Regierungspräsidium Kassel Dez. 34 - Bergaufsicht Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld</p> <p><u>Stellungnahme vom 01.04.2021,</u> <u>Az.: RPKS - 34-61 d 01/73-2020/4</u></p> <p>Vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o. g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen.</p> <p>Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 60.2 - Untere Bauaufsichtsbehörde Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 06.05.2021,</u> <u>Az.: FB 60-S-1261-21-46</u></p> <p>Gegen die geplante Erweiterung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt Homberg-Roppershain bestehen baurechtlichen Bedenken.</p> <p><u>Es werden folgende Hinweise gegeben:</u> Im vorliegenden Entwurf zur Erweiterung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 1 STT Roppershain wird auf mögliche die Auswirkungen der landwirtschaftsbedingten Immissionen auf das östlich vom Planungsgebiet bestehende allgemeine Wohngebiet nicht eingegangen. Ohne eine entsprechende Berücksichtigung dieses Punktes bestehen aus unserer Sicht Bedenken gegen die Erweiterung Nr. 1.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung zum Entwurf wird sich bereits mit der Thematik auseinandergesetzt (Seite 4/5). Städtebaulich ist grundsätzlich die Benachbarung von Wohn- und Dorfgebieten möglich, wobei dem Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme zu folgen ist. Grundsätzlich sind in der Benachbarung die Richtwerte für das Allgemeine Wohngebiet einzuhalten.</p>
<p>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 60.3 - Untere Denkmalschutzbehörde Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 29.04.2021,</u> <u>Az.: FB 60-S-1261-21-46</u></p> <p>Gegen die geplante Maßnahme bestehen aus denkmalschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken unter Berücksichtigung folgender Ausführungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Wohnhaus ist mit einer Eindeckung aus Ziegeln oder Betondachsteinen in rot, rotbraun oder anthrazit zu versehen. • Die Fassaden sind in gedeckten Farbtönen auszuführen. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Ausführungen werden in die Festsetzungen aufgenommen. Die Aufnahme wurde am 12.05.2021 mit dem Vorhabenträger und Grundstückseigentümer abgestimmt und anerkannt.</p>

<p>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 60.4 - Untere Naturschutzbehörde Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 05.05.2021</u> <u>Az.: FB 60-S-1261-21-46</u></p> <p>Aus den von uns in der Bauleitplanung zu vertretenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir zu o. g. Maßnahme wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Biotopschutz gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), 2. Artenschutz gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), 3. Europäisches Netz "Natura 2000" gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), 4. Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie, <p>sind von der Erweiterung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 1 im ST Roppershain nicht betroffen.</p> <p>Hinsichtlich der Eingriffsregelung gem. § 1a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bitten wir folgende Anregungen und Hinweise zu beachten:</p> <p>Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen die Aufstellung des Bauleitplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Weitere Anregungen oder Hinweise werden nicht vorgebracht, nach § 13a BauGB gelten die zu erwartenden Eingriffe als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 60.5 - Wasser- und Bodenschutz Hans-Scholl-Straße 1 34574 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 04.05.2021,</u> <u>Az.: FB 60-S-1261-21-46</u></p> <p>Aus wasseraufsichtlicher Sicht bestehen gegen die Erweiterung Nr. 1 zum B-Plan Nr. 1, STT Roppershain keine Bedenken.</p> <p>Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebiete werden nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Der Landrat des Schwalm-Eder-Kreises FB 35.2.1 - Straßenverkehrsbehörde Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 20.04.2021</u></p> <p>Gegen die Erweiterung des o.g. Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken. Zuständige Straßenverkehrsbehörde für das Plangebiet ist der Bürgermeister der Stadt Homberg.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Homberg wurde am Verfahren beteiligt.</p>
<p>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 37.2 - Vorbeugender Brandschutz Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 12.04.2021, Az.: 37.2 - 068 / 21</u></p> <p>Es bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken, wenn die nachfolgend aufgeführten Hinweise beachtet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Zufahrtswege und Stellflächen für die Feuerwehr sind gem. der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (Fassung Februar 2007, zul. geändert Oktober 2009) so auszubauen und herzurichten, dass sie mit 16 t-Fahrzeugen bis zum jeweiligen Objekt befahren werden können und am Objekt die erforderliche Bewegungsfläche zur Verfügung steht. Auf die <u>erforderliche Mindestbreite der Wege</u> gemäß der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ wird besonders hingewiesen. • Zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung gem. § 3 Abs.1 Pkt. 4 HBKG verweisen wir im Grundsatz auf das DVGW-Arbeitsblatt W 405. Der Mindestdurchmesser der Wasserleitung darf nicht unter NW 100 liegen, der Fließüberdruck in Löschwasserversorgungsanlagen darf aus feuerwehrtechnischen Gründen bei maximaler Löschwasserentnahme 2,5 bar (0,25 MPa) nicht unterschreiten. Zur Brandbekämpfung muss die erforderliche Löschwassermenge für eine Löschzeit von mind. 2 Stunden zur Verfügung stehen. Die erforderliche Löschwassermenge beträgt <ul style="list-style-type: none"> – in Wohngebieten mind. 800 l/min, – in Misch- und Sondergebieten mind. 1.600 l/min, • Im Abstand von ca. 100 m sollten Hydranten zur Entnahme von Löschwasser in die Wasserleitung eingebaut werden. <ul style="list-style-type: none"> ○ Auf eingebaute Unterflurhydranten ist durch Hinweisschilder gemäß DIN 4066 hinzu- 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise bei der Erschließungsplanung beachtet.</p> <p>Der Erschließungsträger bestätigt, dass der einfache Brandschutz bis 800 l/min aus dem Leitungsnetz sichergestellt werden kann. Weitere, projektabhängige Löschwassermengen sind innerhalb des Gebietes durch Zisternen sicherzustellen.</p>

weisen.

Die Hinweisschilder sollten nicht weiter als 10 m vom Hydrant entfernt angebracht werden.

Unterflurhydranten sind so anzuordnen, dass Zu- und Abfahrten (z. B. für nachrückende Einsatzfahrzeuge) bei der Benutzung der Hydranten nicht blockiert werden.

Die Inbetriebnahme der Unterflurhydranten durch die Feuerwehr muss jederzeit möglich sein. Unterflurhydranten sollten nicht in Bereichen angeordnet werden, die durch den ruhenden Verkehr genutzt werden oder die zum Abstellen von Gegenständen oder Ablagern von Schnee genutzt werden. Die Projektierung sollte dementsprechend erfolgen.

- Kann die erforderliche Wassermenge aus der zentralen Wasserversorgung nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden, sind zur Ergänzung Zisternen mit einzubeziehen.
Diese ergänzenden Wasserentnahmestellen dürfen i. d. R. nicht weiter als 200 m von den betroffenen Objekten entfernt liegen und müssen für die Feuerwehr ganzjährig leicht zugänglich und unmittelbar nutzbar sein.
- Gebäude, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleiten bestimmter Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt und bei denen der zweite Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr führt, dürfen nur dann errichtet werden, wenn die erforderlichen Rettungsgeräte von der Feuerwehr vorgehalten werden bzw. innerhalb der Hilfeleistungsfrist von 10 min. nach Alarmierung einsatzbereit vor Ort sind.
Jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen muss in diesem Fall über Hubrettungsfahrzeuge erreichbar sein.
Die hierzu erforderlichen Aufstellflächen sind gemäß der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ auszubilden.
- Bei der Einrichtung verkehrsberuhigter Zonen, der Anlage von Stichstraßen oder Wohnwegen sowie rückwärtigen Bebauungen sollten die Einsatzmöglichkeiten der Feuerwehr in jedem Fall berücksichtigt werden. Auf die Bestimmungen der §§ 4 und 5 der Hessischen Bauordnung (Zugänge und Zufahrten) wird verwiesen.
- Die örtliche Feuerwehr sollte bei der Planung beteiligt werden. Insbesondere sollten die Einhaltung der Hilfsfrist gem. § 3 Abs. 2 des Hess. Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) sowie die Einsatzmöglichkeiten und die ausreichende Leistungsfähigkeit der Feuerwehr für die geplante Bebauung mit dem örtl. zuständigen Leiter der Feuerwehr abgestimmt

<p>werden.</p>	
<p>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 80 - Wirtschaftsförderung Parkstraße 6 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 19.04.2021</u></p> <p>Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 30.03.2021 sowie die von Ihnen eingereichten Planunterlagen zu dieser Bauleitplanung und teilen dazu mit, dass von unserer Seite keine Bedenken gegen die Erweiterung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 1, Gemarkung Roppershain in der beschriebenen Form bestehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 83 - Landwirtschaft u. Landentwicklung Schladenweg 39 34560 Fritzlar</p> <p><u>Stellungnahme vom 19.04.2021, Az.: 83.0.07-32-09/21</u></p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht werden der geplanten Maßnahme weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) Hans-Scholl-Straße 6 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 06.05.2021, Az.: 22-HR-02-06-03-02-B-2021#028</u></p> <p>Im Rahmen der Beteiligung des Amtes für Bodenmanagement Homberg (Efze) als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die von dem Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden von der o. g. Bauleitplanung nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Untere Königsstraße 95 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 14.04.2021, Az.: 34 c 2 - 2021/22669 - BV10.3La</u></p> <p>Durch die 1. Erweiterung zum Bebauungsplan Nr. 1 im Stadtteil Roppershain soll der Bedarf zur Weiterentwicklung eines landwirtschaftlichen Betriebes sowie der Wohnbauentwicklung im Ort gedeckt werden.</p> <p>Das Plangebiet liegt abseits überörtlicher Straßen und wird über Gemeindestraßen erschlossen.</p>	<p>Die Stellungnahme und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Nach Abschluss der Bauleitplanung wird eine Kopie des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes sowie eine beglaubigte Abschrift des Satzungsbeschlusses übersandt.</p>

<p>Zu den Festsetzungen der o. g. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbaulastträger.</p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit, beabsichtigte eigene Planungen und sonstige fachliche Informationen habe ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu dem Plan nicht vorzubringen.</p> <p>Hinweis: Roppershain liegt im Zuge der Landesstraße L 3384; westlich verläuft die L 3148. Ich weise daher darauf hin, dass gegen den Straßenbaulastträger, der das Plangebiet tangierenden Straßen des überörtlichen Verkehrs, keine Ansprüche auf Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen bestehen.</p> <p>Ich bitte darum, mir die Beschlussfassung sowie eine Kopie der rechtskräftigen Bauleitplanung zuzusenden.</p>	
<p>Wasserverband Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg Davidsweg 36 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 20.04.2021</u></p> <p>Die Versorgung des beplanten Grundstückes mit Trink- und Löschwasser durch die vorhandenen Versorgungsleitungen des Wasserverbandes Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg in der „Schützenstraße“ und der Straße „Vor der Struth“ sichergestellt. Hausanschlussleitungen sind auf Kosten des Bauherrn herzustellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung Kurfürstenstraße 9 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 03.05.2021</u></p> <p>Wir haben die oben genannten Pläne geprüft und festgestellt, dass nach unserem Kenntnisstand Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht nachteilig berührt werden. Daher haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landesamt für Denkmalpflege Hessen Bau- und Kunstdenkmalpflege Ketzlerbach 10 35037 Marburg</p> <p><u>Stellungnahme vom 21.04.2021</u></p> <p>Aus der Sicht der Baudenkmalpflege werden gegen oben bezeichnetes Verfahren keine Bedenken erhoben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>KBG Kraftstrom-Bezugsgenossenschaft Homberg eG Ostpreußenweg 5 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 09.04.2021</u></p> <p>Die oben genannte Bauleitplanung nehmen wir zur Kenntnis.</p> <p>Die stromseitige Erschließung unsererseits kann über die Straßen „Vor der Struth“ bzw. „Jahnstraße“ erfolgen.</p> <p>Bitte weisen Sie den/die Bauherr/in auf die rechtzeitige Stellung eines Antrages auf Netzanschluss hin.</p> <p>Sonstige Maßnahmen oder bereits eingeleitete Planungen gibt es seitens der kbg Homberg eG nicht.</p> <p>Für Fragen steht Ihnen Herr Fennel unter Telefon 05681 - 9909-11 gern zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger über die Notwendigkeit des rechtzeitigen Antrages auf Netzanschluss informiert.</p>
<p>Vodafone Hessen GmbH & Co. KG Postfach 10 20 28 34020 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 05.05.2021, Az.: EG-25223</u></p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der Gemeindevorstand Marktflecken Frielendorf Ziegenhainer Straße 2 34621 Frielendorf</p> <p><u>Stellungnahme vom 13.04.2021, Az.: 610.20</u></p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes.</p> <p>Zur vorgelegten Planung haben wir keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der Gemeindevorstand der Gemeinde Knüllwald Hauptstraße 7 34593 Knüllwald</p> <p><u>Stellungnahme vom 04.05.2021</u></p> <p>Zu den o. g. Planungen der Kreisstadt Homberg (Efze) werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der Magistrat der Stadt Schwarzenborn Marktplatz 1 34639 Schwarzenborn</p>	

<p><u>Stellungnahme vom 08.04.2021</u></p> <p>Hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass der Magistrat der Stadt Schwarzenborn in seiner Sitzung am 07.04.2021 keine Anregungen oder Bedenken bzgl. der Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1, Gemarkung Roppershain geäußert hat. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der Magistrat der Stadt Felsberg Vernouillet-Allee 1 34587 Felsberg</p> <p><u>Stellungnahme vom 13.04.2021, Az.: IV/2 Alt</u></p> <p>Unter Bezugnahme auf o. g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass der Magistrat der Stadt Felsberg keine Anregungen zu dem o. g. Vorhaben hat.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der Magistrat der Stadt Borken (Hessen) Am Rathaus 7 34582 Borken (Hessen)</p> <p><u>Stellungnahme vom 15.04.2021</u></p> <p>Die Bauleitplanung der Kreisstadt Homberg (Efze) - Erweiterung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 1 im Stadtteil Roppershain zur Weiterentwicklung eines landwirtschaftlichen Betriebes sowie der Wohnungsbauentwicklung berührt die Belange der Stadt Borken (Hessen) nicht. Daher haben wir weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>